



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Lukas Thommen

Das Bild vom Volkstribunat in Ciceros Schrift über die Gesetze

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **18 • 1988**

Seite / Page **357–376**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1186/5553> • urn:nbn:de:0048-chiron-1988-18-p357-376-v5553.9

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: [dainst.org](https://publications.dainst.org)

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenziierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

LUKAS THOMMEN

Das Bild vom Volkstribunat in Ciceros Schrift über die Gesetze*

In seinem Aufsatz: «Ciceros Urteil über die Entstehung des Tribunates als Institution der römischen Verfassung (rep. 2,57–59)» hat K. M. GIRARDET im Gegensatz zu früheren Forschungsmeinungen gezeigt, daß Cicero das Volkstribunat als notwendigen und unumgänglichen Bestandteil des römischen Staates darstellt.¹ Nach GIRARDET charakterisiert es Cicero als eine zwar auf revolutionärem Wege entstandene, dann aber vom ganzen *populus* (also nicht nur der *plebs*) sanktionierte Einrichtung, die allen Bürgern zugute kommt. Für die Frage nach Ciceros grundsätzlicher Einstellung zum Volkstribunat sind jedoch neben den einschlägigen Stellen aus *De re publica* vor allem auch diejenigen aus *De legibus* von entscheidender Bedeutung, die GIRARDET nur am Rande berücksichtigt hat. Cicero ergänzt in dieser Schrift – nach dem Vorbild Platons² – seine Überlegungen zur idealen, für ihn in Rom weitgehend verwirklichten Verfassung durch die entsprechenden Gesetzesbestimmungen.³ Diese beziehen sich im dritten Buch auf die Magistratur und berücksichtigen dabei auch die Volkstribunen. Zusammen mit der an die Gesetzesparagraphen anschließenden Diskussion besitzen wir in *De*

* Die folgenden Ausführungen gingen aus der Beschäftigung mit dem Thema «Das Volkstribunat der späten römischen Republik» (Diss. Basel 1987) hervor. Stellungnahmen zum spätrepublikanischen Volkstribunat stützen sich jeweils auf Ergebnisse dieser Arbeit. Da diese noch ungedruckt ist (erscheint als Historia Einzelschrift H.59), habe ich auf entsprechende Seitenverweise verzichtet. – Für vielfältige Hinweise und förderliche Kritik danke ich den Professoren D. HENNIG, J. VON UNGERN-STERNBERG und M. WÖRRL.

¹ Bonner Festgabe J. Straub, BeihBJb 39, Bonn 1977, 179–200; zur Forschungslage 179f. Vgl. daneben: G. GROSSO, Riflessioni su Tacito, Ann. 3,27, su Livio Druso padre e figlio e sul tribunato della plebe, Index 3, 1972, 263–267; ders., Sul tribunato della plebe, Labeo 20, 1974, 7–11 (=Index 7, 1977 157–161); L. PERELLI, Note sul tribunato della plebe nella riflessione ciceroniana, QS 5, 1979, 285–303. H. CAMBEIS, Das monarchische Element und die Funktion der Magistrate in Ciceros Verfassungsentwurf, Gymnasium 91, 1984, 237–260, bes. 248 ff.; ferner J.-L. FERRARY, L'archéologie du *De re publica* (2,2,4–37,63): Cicéron entre Polybe et Platon, JRS 74, 1984, 94–98.

² Vgl. leg. 1,15. 2,14. 16,3,1; dazu K. M. GIRARDET, Die Ordnung der Welt. Ein Beitrag zur philosophischen und politischen Interpretation von Ciceros Schrift *De legibus*, Historia Einzelschriften H. 42, Wiesbaden 1983, 7 ff.

³ Vgl. leg. 1,20. 2,23. 3,4,12.

legibus das ausführlichste zeitgenössische Zeugnis (geschrieben in den Jahren zwischen 54 und 51)⁴ zum Volkstribunat, das schon aus diesem Grunde eine eigene Betrachtung verdient.

Im Gegensatz zur Schrift über den Staat werden in den Gesetzen nicht nur Entstehung und Funktion des Tribunats, sondern auch die tribunizischen Rechte und die Rolle der Tribunen im Verlauf der Geschichte der Republik angesprochen. Dabei wünscht Cicero, die herkömmlichen Kompetenzen dieses Amtes zu erhalten. Er stellt sich gegen die von seinem Bruder Quintus (dem sich Atticus anschließt) geforderte Beschränkung der Tribunenrechte, wie sie nach den Maßnahmen Sullas in den Jahren 88 und 81 bis 70 (bzw. 75) bestanden hatte.⁵ Hieraus ergibt sich die Frage, was Cicero noch nach den Wirren der 60er und 50er Jahre veranlaßte, die Tribunenrechte in vollem Umfang zu verteidigen, zumal er selbst von einzelnen tribunizischen Aktionen in Mitleidenschaft gezogen worden war.⁶ Anknüpfend an die von GIRARDET für *De re publica* gewonnenen Ergebnisse soll im Folgenden anhand der einschlägigen Passagen in *De legibus* untersucht werden, worin Cicero den Wert des Volkstribunats sah und welche Gegenposition in der Oberschicht jener Zeit bestand. Auszugehen ist dabei von den die Tribunen betreffenden Gesetzesparagraphen. Anschließend soll die den Gesetzen folgende Diskussion betrachtet werden. Zu fragen ist, welche Rechte und Charakteristika Cicero für das Tribunat festhielt und was durch die von ihm vorgesehenen Regelungen bewirkt werden sollte. Ferner soll geprüft werden, ob er die

⁴ P. L. SCHMIDT, Die Abfassungszeit von Ciceros Schrift über die Gesetze, *Colonna di Studi Ciceroniani* 4, Rom 1969, 282 ff.

⁵ Zu den sullanischen Beschränkungen immer noch grundlegend: J. LENGLE, Untersuchungen über die sullanische Verfassung, Diss. Freiburg i. Br. 1899, 10 ff. Vorzeitig aufgehoben wurde im Jahr 75 das Verbot, nach dem Volkstribunat weitere Ämter zu bekleiden (*lex Aurelia*, vgl. BROUGHTON, MRR II, 96).

⁶ Zu Ciceros Konflikt mit dem Volkstribunat vgl. (neben den zu besprechenden Stellen 3,21 f. 25 f.) 3,18. – Nicht aufrecht zu halten ist die auf 3,10 (*eius[sc. senatus] decreta rata sunt. ast potestas par maiortie prohibessit, perscripta servanto*) gestützte Meinung (C. NICOLET, *Rome et la conquête du monde méditerranéen*, Bd. 1, Paris 1977, 412; Y. THOMAS, RD 55, 1977, 189 ff.), daß Cicero für das Veto gegen Senatsbeschlüsse insofern eine Einschränkung vorsah, als die *senatusconsulta* im Falle einer Interzession nichts von ihrer Wirkung einbüßen sollten. Vielmehr ist zu schließen, daß sich Cicero im Falle der Interzession an die übliche Praxis der Aufzeichnung als *senatus auctoritas* hielt (vgl. dazu A. HEUSS, Ciceros Theorie vom römischen Staat, NAWG 8, 1975, 58). – Ausdrücklich gegen die Tribunen wendet sich jedoch die Bestimmung, daß Kapitalprozesse nur *maximo comitiatu*, also nur vor den Centuriatcomitien, ausgetragen werden durften (leg. 3,44). Auf weitere Bestimmungen, die für die Tribunen Einschränkungen bringen konnten (vgl. die Anordnung über die verdeckte Abstimmung, die Vorschrift über die Beachtung der Interzession sowie der Auspizien, die Übertragung der Verantwortung für Aufruhr in der Volksversammlung auf den Versammlungsleiter, die Bestimmungen über die Censur), kann hier nicht eingegangen werden (allgemein dazu G. A. LEHMANN, Politische Reformvorschläge in der Krise der späten römischen Republik. Cicero *De legibus* III und Sallusts Sendschreiben an Caesar, Beiträge zur Klassischen Philologie 117, Meisenheim a. G. 1980, 29 ff.).

politische Funktion des Volkstribunats zutreffend beschreibt und wie sich, da in seinen Ausführungen auch Probleme der eigenen Zeit angesprochen werden,⁷ seine Vorstellungen zur historischen Realität der späten Republik verhalten.

I

Bei der Präsentation seiner Gesetzesentwürfe über die Magistratur setzt Cicero das Volkstribunat ohne Rücksicht auf die durch den *cursus honorum* gegebene Reihenfolge an den Schluß und läßt ihm damit besondere Bedeutung zukommen. Der zentrale Paragraph lautet (3,9):

Plebes quos pro se contra vim auxilii ergo decem creassit, ei tribuni eius sunto, quodque ei prohibessint quodque plebem rogassint, ratum esto; sanctique sunto; neve plebem orbam tribunis relinquito.

Cicero besinnt sich darin auf den Ursprung des Tribunats und formuliert in archaischer Gesetzesprache den Grundsatz, daß sich die Plebs zehn Vertreter wählt, deren oberste Aufgabe es ist, Bürger vor Übergriffen der Obermagistrate in Schutz zu nehmen. Im weiteren sichert er den Tribunen das Interzessions- und Rogationsrecht zu. Die absolute Gültigkeit des Interzessionsrechts ist für die Garantie des *ius auxilii* geradezu Voraussetzung. Das Rogationsrecht erlaubt, Gesetzesanträge, die im Falle der Annahme (wie seit dem Jahr 287 festgelegt) für die Gesamtgemeinde verpflichtend sind, vor die Plebs zu tragen. Zur Absicherung der Tribunen dient die (*sacra*) *sanctitas*, die die Amtsträger zu unangreifbaren Personen machen soll. Die Vorschrift, daß stets zehn Tribunen gewählt bzw. ins Amt eingesetzt sein müssen, soll den Bürgern Gewähr bieten, daß das für das Hilferecht zuständige Gremium jederzeit funktionsfähig ist.⁸

Für uns stellt sich vorerst die Frage, wie sich das von Cicero entworfene Bild vom Volkstribunat zu den Verhältnissen seiner eigenen Zeit verhält. Obwohl nur wenige Fälle aus der Praxis des tribunizischen Hilferechts bekannt sind, muß dieses in der ausgehenden Republik weiterhin einen wichtigen Faktor im öffentlichen Leben und insbesondere im Privatprozeß dargestellt haben.⁹ Wie sich später aus dem Votum des Quintus (3,22) entnehmen läßt, war es offenbar in allen Kreisen akzeptiert und hatte auch unter Sulla keine Einbußen erlitten.¹⁰ Das Volkstribunat bezog auch in der späten Republik seine Hauptlegitimation aus

⁷ Dazu HEUSS (vgl. A. 6) 23 f.

⁸ Das Tribunat kannte nämlich keine dem *interrex* entsprechende Institution zur Überbrückung von Zeiten, in denen die alten Magistrate bereits abgetreten und die neuen noch nicht gewählt waren, vgl. MOMMSEN, Staatsrecht II³, 279.

⁹ Vgl. dazu allgemein W. KUNKEL, Bericht über neuere Arbeiten zur römischen Verfassungsgeschichte IV, in: Kleine Schriften, Weimar 1974, 582.

¹⁰ Vgl. den Appell des C. Antonius Hibrida im Jahr 76 (Asc. p. 65 St.) und des P. Fabius im Jahr 72/71 (Cic. Tull. 38 ff.).

dem *ius auxiliī*.¹¹ Wie in der mittleren Republik profitierten von ihm neben einfachen Plebejern vor allem auch Leute aus der Oberschicht.¹² In dieser Hinsicht wird dem Tribunat wohl zu Recht der Charakter einer Schutzbehörde, nicht nur für die Plebs, sondern für das ganze Volk, zugeschrieben. Zu berücksichtigen ist allerdings, daß die Entscheidung einzugreifen jeweils den aufgerufenen Tribunen überlassen war, also für sie kein Zwang zur Hilfe bestand. Die Interzessionen der späten Republik zeigen ferner, daß das *ius auxiliī* in den Auseinandersetzungen jener Zeit vermehrt als politisches Instrument benutzt wurde und dabei besonders als Schutz gegen gerichtliche Verfolgungen und Übergriffe anderer Tribunen diente. Dennoch wurde das Hilferecht im Normalfall respektiert und nicht durch gegnerische Maßnahmen behindert.

Wenn Cicero in seinem Gesetzesentwurf die tribunizische Interzession absichert, so dürfte dies also nicht durch eine aktuelle Gefährdung des Hilferechts veranlaßt gewesen sein. Die Verhältnisse der ausgehenden Republik sowie Ciceros eigener Hinweis auf die Interzession gegen Ti. Gracchus (3,24) lassen vielmehr vermuten, daß er – über die allgemeine Bedeutung hinaus – hauptsächlich das kollegiale Veto, das sich gegen tribunizische Rogationen richtete, im Auge hatte. Dieses wurde nämlich für den Senat in spätrepublikanischer Zeit zu einem wichtigen, aber nur bedingt erfolgreichen Mittel im Kampf gegen populare Gesetzesanträge.¹³ Cicero verzichtete allerdings darauf, die Frage des in der Praxis verschiedentlich umstrittenen Vorrangs unter den beiden Rechten eigens zu regeln. *Quod plebem rogassint ratum esto* macht immerhin soviel deutlich, daß jene Anträge geschützt werden, die von der Volksversammlung angenommen wurden. Der während oder vor der Abstimmung interzedierende Tribun war demnach in seinem Vetorecht nicht eingeschränkt. Das von senatstreuer Seite eingelegte Veto gegen populare Anträge – wie es bei der kollegialen Interzession vorherrschend war – hätte damit gegenüber dem Rogationsrecht den Vorrang gehabt (vgl. 3,42). Insofern konnte Cicero das Verhältnis zwischen Rogation und Interzession als eindeutig erachten und sich, traditionellen Verhältnissen entsprechend, mit der Bestätigung der beiden Grundrechte begnügen.

Neben der Betonung des *ius auxiliī* hat auch diejenige der *sacrosanctitas* ihre Berechtigung. Die Absicherung der Tribunen durch die Unverletzlichkeit erfuhr zwar in der späten Republik infolge einer Reihe von Übergriffen auf ihre Person Einbußen, war aber immer noch Grundlage für Ansehen und Wirken dieser

¹¹ Ch. WIRSZUBSKI, *Libertas als politische Idee im Rom der späten Republik und des frühen Prinzipats*, Darmstadt 1967, 64; J. BLEICKEN, *Staatliche Ordnung und Freiheit in der römischen Republik*, FAS 6, Kallmünz 1972, 33.

¹² J. BLEICKEN, *Das Volkstribunat der klassischen Republik. Studien zu seiner Entwicklung zwischen 287 und 133 v. Chr.*, München 1955, 2. Aufl. 1968, 81 A. 4; zu Caesar vgl. Suet. Iul. 23.

¹³ Dazu Ch. MEIER, *Die loca intercessionis bei Rogationen. Zugleich ein Beitrag zum Problem der Bedingungen der tribunicischen Intercession*, MH 25, 1968, 86–100.

Institution.¹⁴ Ihr Nimbus zeigte sich noch unter Caesar und seinen Nachfolgern, als sie von dem Amt der Tribunen losgelöst und jeweils auf den Herrscher übertragen wurde.¹⁵ Allerdings entbehrten die spätrepublikanischen Volkstribunen einer plebejischen Anhängerschaft, die zur Vergeltung von Mißachtungen der tribunizischen *sacrosanctitas* bereit gewesen wäre. Obsolet geworden war wohl auch die Vorschrift über die vollständige Besetzung des Tribunenkollegiums, denn diese scheint längst nicht mehr in Frage gestellt gewesen zu sein. Vielmehr gibt es Anzeichen, die gerade in der späten Republik auf Wahlkonkurrenz um das Tribunat hinweisen, bei der manche Bewerber auf der Strecke blieben. Das Amt hatte im Kampf um persönliche Macht neue Bedeutung gewonnen.

Ergänzend zu dem Hauptparagraphen über das Volkstribunat nimmt Cicero in einer weiteren Verordnung, die sich mit dem Antragsrecht im Senat befaßt, explizit Bezug auf das Tribunat (3,10): *Cum populo patribusque agendi ius esto consuli praetori magistro populi equitumque, eique quem patres prodent consulum rogandorum ergo; tribunisque quos sibi plebes creassit ius esto cum patribus agendi; idem ad plebem quod oesus erit ferunto.*

Auffälligerweise wird das Verhandlungsrecht der Tribunen mit dem Senat nicht zusammen mit demjenigen der andern Magistrate genannt, sondern separat aufgeführt. Dies erklärt sich zum einen daraus, daß Cicero wiederum den besonderen Charakter der Tribunen betonen will, denn diese waren ja von dem den höheren Magistraten gleichzeitig bestätigten *ius agendi cum populo* ausgeschlossen. Allerdings hatten sie im Rahmen ihres Iudikationsrechts in Kapitalfällen auch nach dem ciceronischen Schema immer noch vor den Centuriatcomitien aufzutreten¹⁶ und konnten so in diesem Falle doch zum *agere cum populo* zugelassen werden. Die eigenständige Behandlung der Volkstribunen dürfte daher noch einen andern Grund haben. Die gesetzliche Regelung der Beziehung zwischen Volkstribunat und Senat ist mit der Aufgabe verbunden, soweit nötig, Vorlagen vor das Volk zu tragen. Es liegt auf der Hand, daß damit Beschlüsse des Senats gemeint sind, zumal das Rogationsrecht der Tribunen im allgemeinen schon in 3,9 aufgeführt ist. Mit dem *ferunto* ist an das insbesondere aus Livius für frühere Zeiten bekannte Verfahren des Senatsbeschlusses mit dem Auftrag an die Obermagistrate: *agere cum tribunis plebis ut ad plebem ferrent*, erinnert.¹⁷ Cicero ging es daher wohl nicht nur um die Bestätigung eines Rechts, sondern auch um eine Art verfassungsmäßigen Auftrag. Seine Bestimmungen legen es nahe, daß die Verhandlungen der Tribunen mit dem Senat zu dem Zwecke erfolgen sollten,

¹⁴ Vgl. dazu J. VON UNGERN-STERNBURG, Die beiden Fragen des Titus Annius Luscus, in: *Sodalitas. Scritti in onore di A. Guarino*, Bd. 1, Napoli 1984, 339–348.

¹⁵ Zu Caesar zuletzt M. JEHNE, Der Staat des Dictators Caesar, Passauer Historische Forschungen Bd. 3, Köln/Wien 1987, 96 ff.

¹⁶ leg. 3,11, vgl. 3,6,27.

¹⁷ BLEICKEN (vgl. A.12) 52 f. Auch das *quod oesus erit* deutet möglicherweise auf eine Orientierung an traditionellen Verhältnissen.

sich über einen allfälligen Antrag an die Plebs unterweisen zu lassen. Die Tribunen dienen in diesem Sinne dazu, Beschlüsse des Senats vor das Volk zu tragen und zum Gesetz erheben zu lassen.

Dies war ja die vorherrschende Praxis der mittleren Republik.¹⁸ In der späten Republik verhielt es sich jedoch etwas anders. Zwar gab es weiterhin Gesetze, die mit Zustimmung des Senats vor das Volk gebracht wurden, es fehlen uns aber Zeugnisse direkter Beauftragung von Tribunen durch den Senat.¹⁹ Senatstreue Vorlagen entsprangen vielmehr der Initiative einzelner Senatsmitglieder, Adelsguppen oder der Tribunen selbst, so daß sich die Zusammenarbeit zwischen Volkstribunat und Senat nicht mehr in den gleichen Bahnen abspielte. Welche Schlüsse läßt dies nun auf Ciceros Vorstellungen vom Volkstribunat zu? Hier sind meines Erachtens zwei Interpretationen möglich: Zum einen läßt sich vermuten, daß Cicero sich an früheren Zuständen orientierte und, ohne die Gesetzgebungspraxis seiner Zeit zu berücksichtigen, an einem alten Ideal festhielt. Zum andern kann seine Haltung so gedeutet werden, daß vom Volkstribunat auch in der ausgehenden Republik Aktionen im Sinne des Senats zu erwarten waren und das Amt dem Senat weiterhin nützlich sein konnte. Für die erste Annahme spricht angesichts der zunehmenden Bedeutung von konsularischen Gesetzen in jener Zeit, daß bei Cicero ausschließlich die Tribunen mit der Verhandlung vor dem Volk beauftragt werden (*ad plebem ferunto*), die Konsuln und Praetoren, obwohl mit dem *ius cum populo agendi* ausgestattet, also nicht explizit zum Rogationsverfahren aufgerufen sind. In der späten Republik konnten verschiedene wichtige, von tribunizischer Seite aufgegriffene Fragen erst durch konsularische Maßnahmen gelöst werden. Diese trugen dazu bei, daß der Senat in dieser Hinsicht nicht mehr unbedingt der Volkstribunen bedurfte. Inwiefern Cicero von den Tribunen zu seiner Zeit noch gesetzgeberische Hilfestellung in der dargestellten Form erwartete, kann hier nicht geklärt werden. Auf Grund der Gesetzesentwürfe ist vorerst festzuhalten, daß er für das Volkstribunat in Zusammenarbeit mit dem Senat zumindest theoretisch das *agere cum plebe* festhielt und auch die Möglichkeit des *intercedere* bedachte.

II

Im Zusammenhang mit der Frage nach der Machtaufteilung im Staat (3,16) präsentiert Cicero das Tribunat zunächst als Gegengewicht zum Konsulat, das ohne diese Institution monarchischen Charakter besäße. Diesen Gedanken untermauert er mit den aus dem tribunizischen *ius auxilii* hervorgehenden Möglichkeiten,

¹⁸ BLEICKEN (vgl. A. 12) 46 ff.

¹⁹ Das *agere cum tribunis* im Zusammenhang mit dem Senat begegnet nur noch in Cic. fam. 8,13,2 u. Att. 7,7,5, wobei hier C. Scribonius Curio, tr. pl. 50, von seiner Interzession abgebracht werden sollte.

Magistrate und Privatpersonen vor Übergriffen der Konsuln in Schutz zu nehmen. Sein Bruder Quintus bezeichnetet daraufhin (3,17) das Volkstribunat als ‹großes Übel› (*magnum malum*), dessen Einrichtung die Würde (*gravitas*) der Optimaten – wobei er diesen Begriff in ahistorischer Weise auf die Zeit der Ständekämpfe zurückprojiziert – geschwächt und die Macht der Menge (*vis multitudinis*) gestärkt habe. In seiner Antwort, von der nur der Anfang überliefert ist, weist Cicero den Einwand des Quintus zurück: Dem *populus* habe die Macht der Konsuln nicht nur als allzu anmaßend (*superbius*), sondern auch als allzu gewaltsam (*violentius*) erscheinen müssen. Die Einführung des Tribunats habe daher eine maßvolle und weise Beschränkung (*modica et sapiens temperatio*) bewirkt.

Durch die anschließende Textlücke ist die weitere Argumentation verloren. Das Erhaltene lässt jedoch erkennen, daß Cicero in dieser ersten Stellungnahme die wesentlichen Argumente für und gegen das Volkstribunat, wie wir sie bei der Diskussion über die Gesetzesparagraphen wieder feststellen und näher besprechen werden, bereits vorausnimmt. Es zeigt sich aber auch, daß das Volkstribunat für Cicero wie in *De re publica* (2,57 f.) durch die Beschränkung der konsularischen Gewalt zur Vollendung der Verfassung beiträgt und gleichzeitig in Verbindung mit dem Gesamtvolk (*populus*) gebracht wird. Die Idee vom Volkstribunat als Gegengewicht zum Konsulat wird in der späteren Diskussion allerdings nicht mehr aufgegriffen. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, daß sich einzelne Tribunen noch in der späten Republik auch außerhalb des *ius auxilii* zum Teil Vorhaben von Konsuln widersetzen, die diese eigenmächtig bzw. gegen den Willen der Senatsmehrheit durchführen wollten.²⁰ Wie J. BLEICKEN dargelegt hat, kam den Tribunen aufs Ganze gesehen aber nie die Rolle von ‹Verfassungswächtern› zu.²¹ Zudem hatten die Konsuln stets auch umgekehrt die Möglichkeit, im Verbande mit Volkstribunen gegen das Interesse einer Mehrheit im Senat zu agieren, um so ihrer Politik mehr Durchschlagskraft zu verleihen. Es bleibt daher eine offene Frage, inwieweit Cicero hier überhaupt reale Verhältnisse der ausgehenden Republik in Betracht zieht.

Wenden wir uns als nächstes der Diskussion zu, die sich unmittelbar auf den die Tribunen betreffenden Paragraphen bezieht. Cicero erklärt sie zunächst für überflüssig (3,19): *Sed sequitur lex quae sanctit eam tribunorum plebis potestatem, quae est in re publica nostra. de qua disseri nihil necesse est*, womit er im Prinzip schon im voraus zum Ausdruck gibt, daß er ein uneingeschränktes Volkstribunat für die einzige denkbare Lösung hält. Quintus besteht aber nicht auf einge-

²⁰ Vgl. etwa die Interzession gegen Cinnas Neubürgergesetz (App. BC. 1,64,290), Caesars Ackergesetz (Quellen s. BROUGHTON, MRR II, 189) oder Crassus' Aushebungen (Cass. Dio 39, 39).

²¹ BLEICKEN (vgl. A. 12) 97f.

hender Besprechung, sondern bezieht eine den Ansichten seines Bruders ganz konträre Position, auf die dann Cicero eine ausführliche Erwiderung folgen läßt, so daß dem Volkstribunat unter den besprochenen Themen insgesamt am meisten Raum gewidmet ist.

Quintus betrachtet die *tribunicia potestas* als verderblich (*pestifera*) und begründet dies mit dem revolutionären Ursprung und der revolutionären Zielrichtung dieser Institution (*in seditione et ad seditionem nata*). Nachdem das Volkstribunat, das mit einer Mißgeburt verglichen wird, unter dem Dezemvirat (451/0) aufgehoben war, ist es auf für ihn unerklärliche Weise noch verunstalteter wiedererstanden. Die konkreten Vorwürfe, die er gegen das Tribunat richtet, konzentrieren sich auf die Entehrung der Vorfäder bzw. der Senatoren (*patres/principes*), denen *honos* und *gravitas* genommen worden sei. Dies habe eine Vermischung und Einebnung der sozialen Schichten nach sich gezogen. Nach den Unruhen der ersten Phase sei das Tribunat auch später nie zur Ruhe gekommen. Dabei führt Quintus eine Reihe von aufständischen Tribunen an, beginnend mit C. Flaminius (tr. pl. 232), auf den er jedoch wegen der großen zeitlichen Distanz nicht weiter eingeht. Als nächste Beispiele dienen ihm Ti. Sempronius Gracchus (tr. pl. 133), der den Gutgesinnten kein Recht mehr übrig gelassen habe (*quid iuris bonis viris Tiberi Gracchi tribunatus reliquit?*) und der fünf Jahre zuvor im Amt tätige C. Curiatius (tr. pl. 138, er hatte zum ersten Mal die Konsuln in Haft genommen), den er als *homo omnium infimus et sordidissimus tribunus plebis* bezeichnet. Es folgen C. Gracchus (tr. pl. 123/2), dem das Auslösen des Bürgerzwistes und damit der Aufruhr der ganzen *Res publica* angekreidet wird, sowie L. Appuleius Saturninus (tr. pl. 103, 100, tr. pl. des. 99) und P. Sulpicius (tr. pl. 88), die Quintus allgemein mit denjenigen Tribunen in Verbindung bringt, derer sich das Gemeinwesen nur durch die Waffe zu erwehren in der Lage gewesen sei. Anschließend wendet sich Quintus seiner eigenen Zeit zu und geht insbesondere auf P. Clodius Pulcher (tr. pl. 58) ein, ohne dessen Namen zu nennen. Dabei bezeichnet er das Tribunat als das einzige Mittel, «unsere Stellung» (*status noster*), womit er offenbar die Gruppe der Rechtschaffenen (*boni*) meint, zu erschüttern. Er verweist darauf, daß sich aber kein Tribun gefunden habe, der gegen die *boni* aufgetreten sei, so daß Clodius zur Plebs übertreten und das Volkstribunat (auf unrechtmäßige Weise) bekleiden habe müssen. Clodius wirft er Verwüstungen (*strages*) sowie verbündete Raserei vor, die er mit derjenigen einer Bestie (*inpura bestia*) vergleicht. Schließlich kommt Quintus auf Sulla zu sprechen, der seinen Beifall findet, weil er die Macht der Tribunen, Unrecht zu tun, aufgehoben und das Tribunat auf seine ursprüngliche Funktion, die *potestas auxilii ferendi*, reduziert habe. Über die Aufhebung der sullanischen Beschränkungen durch Pompeius, dem er in allen andern Dingen höchstes Lob zuspreche, wolle er schweigen, da es nicht angehe, ihn zu tadeln, er ihn in dieser Sache jedoch nicht loben könne.

Mit seiner Argumentation hält sich Ciceros Bruder offensichtlich an Vorstel-

lungen, die in der ausgehenden Republik weit verbreitet waren.²² Seine Vorwürfe konzentrieren sich im wesentlichen auf den angeblich revolutionären Ursprung und Zweck des Amtes. Die Schilderung der Entstehung des Tribunats *in seditione et ad seditionem*²³ widerspricht jedoch Ciceros eigenen Aussagen, daß zur Zeit der XII-Tafeln noch keine aufrührerischen Tribunen aufgetreten seien (leg. 3,44) und der Senat damals in höchstem Ansehen gestanden habe (rep. 2,61).²⁴ Entscheidend wird in unserem Zusammenhang aber die Frage sein, wie Cicero auf das von Quintus gezeichnete Bild vom revolutionären Volkstribunat antwortet.

Für Quintus kann im weiteren angenommen werden, daß er auch in seiner Haltung gegenüber der sozialen Schichtung in der Bevölkerung bzw. in der Ablehnung gesellschaftlicher Veränderungen in gewisser Weise repräsentativ ist: Sein Standpunkt zeigt die Übernahme der in der Aristokratie herrschenden Normen und Wertbegriffe durch einen *homo novus*, wie sie auch von Cicero selbst bekannt ist.²⁵ Genauso folgt seine Schilderung der popularen Tribunen verbreiteten Pauschalurteilen. C. Flaminius kam in Verruf, weil er ein Gesetz über viritane Ansiedlung von Römern ohne Zustimmung des Senats vor die Volksversammlung gebracht hatte.²⁶ Von revolutionären Unternehmungen bzw. einer Gefährdung des Staates kann bei Flaminius freilich keine Rede sein. Als nächster Fall eines aufständischen Tribunen wird Ti. Gracchus aufgeführt, so daß in Quintus' Aufzählung diejenigen Tribunen, die für die Einführung der Tabellargesetze (139 und 137) verantwortlich gewesen waren und in 3,35 als aufrührerisch geschildert werden, fehlen. Der Grund mag darin liegen, daß ihre Aktionen nicht im gleichen Maße konfliktträchtig waren, wie diejenigen der Gracchen. Zudem hatten sie offenbar die Unterstützung verschiedener Senatoren und Adliger, denen auch Scipio als Ciceros Vorbild angehörte (3,37).²⁷

Daß C. Curiatius (tr. pl. 138) erst nach Ti. Gracchus genannt wird, dürfte sich durch die Bedeutung des letzteren erklären. Mit ihm, C. Gracchus, Saturninus und Sulpicius zählt Quintus hier die in der Zwischenzeit bereits klassisch gewor-

²² Vgl. Sall. Cat. 38,1; Diod. 34/35,25 (zu C. Gracchus).

²³ Vgl. auch leg. 3,24; rep. 2,59.

²⁴ Bei Livius wird bekanntermaßen die Einführung des Volkstribunats – obwohl mit *secessio* verbunden – als durch Verhandlungen erreichter Kompromiß geschildert (2,32,4,6 vgl. 3,52,3. 53,3).

²⁵ Cicero teilt bekanntlich die Abneigung gegen soziale Umschichtungen (vgl. Sest. 96 ff.; off. 2,22 ff. 73. 78 ff. 84).

²⁶ Die Anprangerung seiner Person geht in erster Linie auf die feindliche Darstellung des Fabius Pictor zurück, die von der Sicht des Q. Fabius Maximus als Hauptgegner des Ackergesetzes geprägt war; vgl. J. VON UNGERN-STERNBERG, Das Ende des Ständekampfes, in: Studien zur antiken Sozialgeschichte, Festschrift F. Vittinghoff, Köln/Wien 1980, 104 ff. (jetzt auch engl. in: Social Struggles in Archaic Rome. New Perspectives on the Conflict of the Orders, hrsg. v. K. A. RAAFLAUB, Berkeley/Los Angeles/London 1986, 360 ff.).

²⁷ Dazu auch J. MARTIN, Die Popularen in der Geschichte der Späten Republik, Diss. Freiburg i. Br. 1965, 125 ff.

denen vier populären Volkstribunen auf, die schon beim Auctor ad Herennium angeführt sind,²⁸ und die auch sonst für *perniciose leges* verantwortlich gemacht werden.²⁹ Die Anschuldigungen gegen sie erlauben es Quintus, die Notstandsverhältnisse seiner eigenen Zeit mit denjenigen des Ständekampfes in Verbindung zu bringen. Dabei kommt es ihm nicht darauf an, nach den historischen Ursachen der Mißstände zu fragen, sondern dem Tribunat global die Rolle des Sünderbockes zuzuschieben. Da Quintus für seine eigene Zeit nur gerade Clodius aufführt, wird deutlich, daß es insbesondere darum ging, den entscheidenden Gegner Ciceros, der für dessen Verbannung im Jahr 58/7 verantwortlich war, ins Spiel zu bringen. Dies ermöglichte es Cicero, trotz seiner schlechten Erfahrungen nicht etwa zur naheliegenden Ablehnung des uneingeschränkten Tribunats zu kommen, sondern seiner entgegengesetzten Meinung besonderes Profil zu verleihen.

Nach dieser heftigen Attacke gegen den von seinem Standpunkt aus gesehen häufigen Mißbrauch der tribunizischen Befugnisse macht sich Quintus zum Anwalt der sullanischen Beschränkungen. Als sein Hauptanliegen kommen sie erst am Schluß – und damit quasi als Fazit seiner Ausführungen – zur Sprache. Auf ihren Kontext mit den Taten des P. Sulpicius, der als Volkstribun des Jahres 88 Sulla persönlich kompromittiert hatte,³⁰ wird dabei kein Wert gelegt, denn Quintus will in diesem Zusammenhang die Kontinuität verderblicher Tribunen hervorheben. Interessanterweise röhrt er, nachdem er dem Tribunat anfänglich im Prinzip jede Existenzberechtigung abgesprochen hatte, nun nicht grundsätzlich an dessen Bestehen, sondern plädiert nur für die von Sulla bekannten Einschränkungen. Das Tribunat und insbesondere das *ius auxilii* galten also allen als legitim und konnten aus der *Res publica* nicht weggedacht werden. Quintus' früherer Hinweis auf die Entstehung des Tribunats sowie der Vergleich der eigenen Zeit mit derjenigen der *secessiones plebis* als Argument gegen die Institution im Ganzen werden damit hinfällig.

Im einzelnen setzt Quintus sich weder mit den sullanischen Einschränkungen der Tribunatskompetenzen auseinander, noch stellt er sich der für die Beurteilung der sullanischen Maßnahmen entscheidenden Frage, warum die Restriktionen des Volkstribunats auf Dauer nicht aufrecht erhalten werden konnten. Als Gegner der umfassenden *tribunicia potestas* genügt ihm die Feststellung, daß die Volkstribunen zur Zeit der sullanischen Beschränkungen keine politisch relevanten Aktionen unternehmen konnten.³¹ Die zerrütteten Verhältnisse der eigenen

²⁸ Vgl. J. VON UNGERN-STERNBERG, Die populären Beispiele in der Schrift des Auctors ad Herennium, Chiron 3, 1973, 153.

²⁹ Liv. per 60 u. 77; Diod. 34/35,25.

³⁰ BROUGHTON, MRR II, 41 (vgl. III, 202, zu seiner Abstammung).

³¹ Informelle Versammlungen (*contiones*) sowie die über das *ius auxilii* hinausgehenden Interzessionen (vgl. Caes. BC. 1,7,3) fallen für ihn außer Betracht. Im Vordergrund stand die Einschränkung der tribunizischen Gesetzgebung (dazu allgemein GROSSO [vgl. A. 1]). Zu den

Zeit waren für ihn wesentlich vom uneingeschränkten Volkstribunat verursacht, aber offene Kritik an Pompeius, der das Tribunat restituiert hatte, war in optimistischen Kreisen nur bedingt möglich, da man ja von ihm die Verteidigung der Sache des Senats erhoffte.

Im Anschluß an das Votum des Quintus bleibt nun die ausführliche Antwort des Marcus zu betrachten (3,23 ff.). Er gesteht seinem Bruder zu, die Fehler des Tribunats richtig erkannt zu haben. Seiner Meinung nach ist es aber nötig, auch die Vorteile und positiven Wirkungen der *tribunicia potestas* zu betrachten (ansonsten könne man auf gleiche Weise auch das Konsulat tadeln). Dabei geht Cicero von selbst eingestreuten Vorwürfen gegen das Tribunat aus, die zwar nicht direkt an die Argumentation des Quintus anknüpfen, aber an ihr orientiert sind. Dem ersten Vorwurf: «Zu groß ist die Macht der Volkstribunen», hält er entgegen, daß die ungeliebte *vis populi* noch wilder und heftiger sei und durch die Anwesenheit eines Führers, der auf seine persönlichen Gefahren Rücksicht nehmen müsse, zuweilen abgeschwächt werde. Dem zweiten Vorwurf: «Aber manchmal wird das Volk aufgehetzt», begegnet Cicero mit dem Hinweis auf den des öfters besänftigend wirkenden Einfluß der Tribunen sowie auf deren Zehnzahl, bei der immer eine vernünftige Person zu finden sein werde, und er erhärtet dies am Beispiel des Ti. Gracchus, der gerade durch die Abrogation seines gegen ihn interzedierenden Kollegen (M. Octavius) zu Fall gekommen war. Die Einrichtung des Volkstribunats bezeichnet er insgesamt als weise Maßnahme der Vorfahren, durch die der Aufstand der Plebs beendet und ein Ausgleich (*temperamentum*) gefunden worden sei. Das Volk (*tenuiores*) habe das Gefühl der Gleichstellung mit den *principes* erhalten und der Senat sei auf diese Weise gerettet worden. Auf den letzten Einwand: «Aber die beiden Gracchen hat es doch gegeben!», erwidert Cicero, daß in der Geschichte der Republik im Prinzip nur wenige (zur Emendation von *nullos* zu *nonnullos* s. unten) für den Staat gefährliche Tribunen aufgetreten seien, leichtfertige (*leves*), nicht zu den *boni* gehörende vielleicht ein paar mehr. Hingegen sei der Senatorenstand frei von Mißgunst geworden und das Volk (*plebs*) führe keine Kämpfe mehr um sein Recht. Im Zuge der Überwindung des Königtums sei es nötig gewesen, der Plebs nicht nur dem Namen nach die Freiheit zu geben; dies aber sei in einer Form (zur Überlieferung s. 372 A. 43) geschehen, daß sich die Plebs in der Folgezeit der Autorität der *patres* gefügt habe.

Im weiteren geht Cicero auf sein persönliches Verhältnis zum Volkstribunat und, im Anschluß an Quintus, besonders auf die Auseinandersetzungen mit Clodius ein: Nicht mit dem Tribunat als solchem sei er in Konflikt geraten (*nihil habuit [sc. nostra causa] contentionis cum tribunatu*), auch sei nicht das Volk (*plebs*) gegen ihn gewesen, sondern eine Gruppe freigelassener Verbrecher und

Handlungen der Tribunen unter Sulla vgl. G. NICCOLINI, *I fasti dei tribuni della plebe*, Milano 1934, 239 ff.; zu den Contionen: LENGLE (vgl. A. 5) 13 A. 1.

aufgehetzter Sklaven, unterstützt durch militärischen Terror (gemeint sind hier also insbesondere die bewaffneten Garden des Clodius).³² Sein Weichen aus der *Res publica* habe dem Staat dauerhaft den Nutzen seiner Wohltat (wobei offenbar auf die Aufdeckung der Catilinarischen Verschwörung angespielt wird) gesichert sowie ihm selbst in der Bevölkerung einhellige Sympathie und damit auch die Rückberufung aus dem Exil eingetragen. Auch wenn seine Taten nicht allen willkommen gewesen wären und die Volkstribunen den *populus* zur Verbannung veranlaßt hätten, wie es bei C. Gracchus und Saturninus der Fall gewesen sei, hätte er sich am Vorbild berühmter Männer aufgerichtet und wäre lieber aus der *Res publica* entwichen, als in einem undankbaren Vaterland zu verweilen.

Zum Schluß kritisiert Cicero Quintus' Haltung gegenüber der Aufhebung der sullanischen Beschränkungen durch Pompeius, die er als bestmögliche und zugleich notwendige Tat charakterisiert (vgl. dazu 373 A. 48). Da das Volk die *tribunicia potestas* schon begehrt habe, als es diese noch nicht kannte, so habe sie ihm, da sie einmal bekannt war, erst recht nicht mehr vorenthalten werden können. Es sei geradezu die Pflicht eines klugen Bürgers gewesen zu verhindern, daß die Wiederherstellung des an und für sich ja nicht verderbenbringenden und gleichzeitig populären Volkstribunats einem staatsgefährdenden popularen Politiker überlassen blieb (wobei weniger an Tribunen der 70er Jahre als an einflußreiche Persönlichkeiten, wie etwa Lepidus, den Konsul 78, zu denken ist).

Wenden wir uns nun der Argumentation Ciceros zu. Die von Quintus festgestellten Mängel des Tribunats bestreitet er nicht und konzidiert, daß die *tribunicia potestas* manches Schlimme (*quiddam mali*) enthalte. Darüberhinaus bringt er sogar noch weitere Einwände gegen das Amt. Trotzdem müssen wir nicht mit A. HEUSS davon ausgehen, daß Ciceros Haltung zum Volkstribunat «ausgesprochen zwiespältig» war;³³ entscheidend ist doch, daß Cicero die vorgebrachten Einwände relativiert und zeigt, daß die negativen Züge des Tribunats durch seine Vorteile übertrroffen werden, wobei sich ergibt, daß diese für den Staat unverzichtbar sind (vgl. bes. 3,26).

Bei der Einzelanalyse ist als erstes auf die unsichere Textstelle in 3,24 einzugehen: *et praeter eos (sc. Gracchos) quamvis enumeres multos licet, cum deni creentur, non nulos in omni memoria reperies perniciosos tribunos, leves etiam, non bonos, fortasse plures.* Die Handschriften überliefern ausschließlich *nulos*, so daß man annehmen könnte, Cicero rechne mit überhaupt keinen staatsgefährdenden Tribunen, außer offenbar den Gracchen (vgl. 3,26: *causa nec perniciosa*).³⁴ Ande-

³² Vgl. dazu H. BENNER, Die Politik des P. Clodius Pulcher. Untersuchungen zur Denaturierung des Clientelwesens in der ausgehenden römischen Republik, Historia Einzelschriften H. 50, Stuttgart 1987, 69f.

³³ HEUSS (vgl. A. 6) 74; dazu GIRARDET (vgl. A. 1) 180 A. 7.

³⁴ In diesem Sinne vgl. J. GAILLARD, Que représentent les Gracques pour Cicéron?, BAGB 4, 1975, 508. Zur Bedeutung von *perniciosus* vgl. J. HELLEGOUARC'H, Le vocabulaire latin des relations et des partis politiques sous la République, Paris 1963, 2. Aufl. 1972, 532.

erseits legt der Hinweis auf die Zehnzahl und die Satzkombination mit dem Komparativ *plures* die allgemein akzeptierte Ergänzung zu *nonnullos* nahe, auch wenn diese nicht zwingend vorgenommen werden muß. Dabei bliebe, daß in der Geschichte der Republik nur wenige gefährliche Tribunen aufgetreten waren.

Beachtlich ist jedenfalls, daß Cicero von den Auswüchsen einzelner Volkstribunen abstrahiert und damit indirekt auf die große Zahl der Tribunen verweist, die sich nicht gegen den Willen der Senatsmehrheit gestellt hatten. Er erkannte, daß Übergriffe von Tribunen kein Fehler der Institution waren, sondern auf den Machtmißbrauch Einzelner zurückgingen, wie er auch in andern Ämtern (etwa im Konsulat) vorkam (3,23). Solche verwerflichen Aktionen konnten durch Beschniedung der tribunizischen Kompetenzen nicht unbedingt beseitigt werden. Unter diesem Gesichtspunkt erledigen sich gleichzeitig die von Quintus erhobenen Vorwürfe hinsichtlich der revolutionären Grundhaltung des Tribunats und als Ausgangspunkt aufrührerischer Umtriebe, was vor allem der Fall des Clodius hätte belegen sollen (3,21). Die Mißstände der eigenen Zeit können damit nicht allein den Volkstribunen angelastet werden. Den Ursachen tribunizischer Übergriffe geht aber auch Cicero nicht weiter nach. Aus seinen Worten wird man dennoch schließen dürfen, daß der von den aufständischen Tribunen gestiftete Schaden schon von den Zeitgenossen als beschränkt angesehen werden konnte und von seiten der Tribunen grundsätzlich keine Umkehr der politischen Verhältnisse zu erwarten war: Clodius habe erst zur *Plebs* überreten müssen, da sich sonst kein Volkstribun für den Kampf gegen Cicero hätte finden lassen. Daraus folgt: Auch wenn das Tribunat Möglichkeiten zu aufständischen Handlungen geboten hat, so hielten sich seine Vertreter im Normalfall an die vorgegebenen politischen Spielregeln.

Ein wesentliches Argument für das Volkstribunat sieht Cicero in seiner besänftigenden Funktion (3,23). Dabei bezieht er die Wirkung des Tribunats wie schon in 3,17 auf das Volk (*populus*) schlechthin, obwohl er natürlich verfassungsrechtlich genau zwischen *plebs* und *populus* zu unterscheiden wußte.³⁵ Es geht hier also nicht mehr nur um den von der *plebs* geführten Ständekampf, sondern um die Verhältnisse der Republik als Ganzes. Wenn das Volkstribunat dabei plötzlich für den ganzen *populus* zuständig sein soll, so kann dahinter nur eine legitimatorische Absicht im Hinblick auf die gesamtstaatliche Funktion des Amtes stehen, wie sie K. M. GIRARDET auch für *De re publica* festgestellt hat. Das Bild vom Volkstribunat als dauernder Quelle von Unruhe wird gleichzeitig dahingehend zurechtgerückt, daß nur punktuell Aufruhr zustande gekommen und zudem größerer Schaden vermieden worden sei. Cicero hat somit, ohne sie im einzelnen zu erläutern, eine wesentliche Funktion des Volkstribunats richtig darin gesehen, als

³⁵ Zur Verwendung von *populus* bei Cicero vgl. allgemein HELLEGOUARC'H (vgl. A. 34) 516.

Artikulationspunkt einer nicht senatskonformen Politik und dadurch auch als «Ventil» für oppositionelle Kräfte zu dienen.³⁶

Gegen Ciceros Verwendung des Begriffs *populus* ergeben sich freilich nicht nur aus staatsrechtlicher Sicht, sondern auch in bezug auf die politischen Verhältnisse seiner eigenen Zeit Bedenken, auch wenn wir im Rahmen des *ius auxiliī* für das Tribunat eine die ganze Bevölkerung einschließende Funktion festgestellt haben. Weder stellte das römische Volk in der ausgehenden Republik eine politische Einheit dar,³⁷ noch gibt es Anzeichen für eine breitere und längerfristigere Politisierung der Bevölkerung. Außerdem können die Tribunen, die außerhalb ihrer persönlichen Gefolgschaft keine dauernde Anhängerschaft hatten und ihre Wählerschaft jeweils neu mobilisieren mußten,³⁸ nicht ohne weiteres als Führer des Volkes (eine Führerschaft, die – wie der Begriff *populus* zeigt – bei Cicero über den aktuellen Vorsitz im *concilium plebis* hinausgeht) bezeichnet werden. Cicero geht hier an der politischen Wirklichkeit seiner Zeit vorbei. Statt seine im Grunde richtige Erkenntnis über die Kanalisierung der politischen Kräfte konsequent zu vertiefen, behaftet er sie mit fragwürdigen Verallgemeinerungen.

Das nächste Argument zur Verteidigung des Volkstribunats bezieht sich auf die kollegiale Interzession. Am Beispiel des Ti. Gracchus will Cicero zeigen, daß innerhalb des Tribunenkollegiums *seditiosi* jederzeit ausgeschaltet werden können. Er führt damit den Gedanken der Intraorgankontrolle ein, wobei die Interzession für ihn geradezu die Aufrechterhaltung der Rechtsstaatlichkeit garantiert. Damit widerlegt er im Grunde auch die von Quintus aufgestellte Behauptung, daß Ti. Gracchus den Gutgesinnten das Recht (*ius*) genommen habe. Obwohl die Gracchen im Ganzen auch hier negativ geschildert werden (sie gehörten offenbar zu den wenigen wirklichen *perniciosi tribuni*)³⁹ gelten sie – und damit das Volkstribunat schlechthin – nicht als Ursache der zerrütteten Verhältnisse. Cicero ist hier insofern zuzustimmen, als die kollegiale Interzession in der späten Republik in der Tat eine wichtige Rolle, insbesondere im Kampf um populare Rogationen, gespielt hat. Der Hinweis auf die Interzession kann freilich kein positives Argument für das Volkstribunat an sich abgeben und steht nur für eine Art Selbstbeschränkung der Tribunen, die auf die Harmlosigkeit dieses

³⁶ CH. MEIER, *Res publica amissa. Eine Studie zu Verfassung und Geschichte der späten römischen Republik*, Wiesbaden 1966, 2. Aufl. 1980, 53.

³⁷ Zur Unterscheidung in: *plebs urbana/contionalis*, *plebs rustica* und Veteranen s. MEIER (vgl. A. 36) 95 ff.; dazu jetzt auch P. J. J. VANDERBROECK, *Popular Leadership and Collective Behavior in the Late Roman Republic* (ca. 80–50 B. C.), Amsterdam 1987, 67 ff.

³⁸ Vgl. dazu P. A. BRUNT, Der römische Mob, in: Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der späten römischen Republik, hrg. v. H. SCHNEIDER, WdF 413, Darmstadt 1976, 301 f. Einen Sonderfall bildete hierin Clodius, vgl. W. NIPPEL, *Die Banden des Clodius. Gewalt und Ritual in der späten römischen Republik*, Journal für Geschichte 1981 H. 5, 9–13; BENNER (vgl. A. 32) bes. 88 f. (vgl. auch 34).

³⁹ Zum Bild der Gracchen neben GAILLARD (vgl. A. 34): J. BÉRANGER, *Les jugements de Cicéron sur les Gracques*, ANRW I, 1, 1972, 751 f.

Amtes weisen soll. Für Quintus, der mit der Beschniedung der tribunizischen Kompetenzen das Übel an der Wurzel zu erfassen trachtete, dürfte es wenig überzeugend gewesen sein. Zudem hat die kollegiale Interzession in der Praxis nur bedingt funktioniert, wie im Falle des Ti. Gracchus deutlich geworden war. Cicero versucht diese Tatsache mit dem Verweis auf den Sturz des Ti. Gracchus zu entkräften, doch kann dies nicht über den Umstand hinwegtäuschen, daß die kollegiale Interzession nicht nur dem politischen Ausgleich diente, sondern verschiedentlich auch Anlaß zu Unruhe gab. Andererseits unterläßt es Cicero, mögliche weitere Vorteile der tribunizischen Interzession zu nennen. Wie schon angemerkt, konnte die Senatsmehrheit auch in der späten Republik von einigen Fällen der tribunizischen Interzession gegen die Konsuln (wie auch Praetoren) profitieren. Zur Erklärung, warum Cicero auch hier vertrieb, dieses Thema näher zu erläutern, kann man es mit dem Hinweis auf seinen anders gelagerten Gedankengang bewenden lassen (dazu unten) oder erwägen, daß ihm möglicherweise die Unwirksamkeit mancher tribunizischer Interzessionen gegen die Obermagistrate, wie sie sich etwa bei Caesars Ackergesetz gezeigt hatte, vor Augen gestanden hat. Ausdrücklich zur Sprache kommt jedenfalls insgesamt nur ein Teilespekt der tribunizischen Interzession, der auf den kollegialen Bereich reduziert bleibt und die regulative Wirkung des Volkstribunats ausschließlich nach innen erläutert.⁴⁰

Als grundlegendes Verdienst des Tribunats hebt Cicero hervor, daß dieses zu Beginn der Republik einen Ausgleich in der Gesellschaft gebracht hat und seither als *temperamentum* fortwirke (3,24). Cicero knüpft hier wieder an die Einführung des Tribunats an und unterstreicht die Weisheit dieser Tat. Auch dabei hält er einen entscheidenden Punkt fest, ohne ihn genauer zu beleuchten: Die Plebs war dank des Volkstribunats *de iure* an der Regierung der *Res publica* beteiligt.⁴¹ Das Tribunat hatte damit eine wesentliche Rolle im Konzept der Mischverfassung und übte zugleich auch eine propagandistische Wirkung aus: *tenuiores cum principibus aequari se putarent*. Es wird ihm somit gegen Quintus die Aufrechterhaltung der Sozialordnung zugeschrieben. Indem Cicero betont, daß der *ordo senatorius* infolge der Einführung des Tribunats nicht mehr von Mißgunst getroffen wurde und die Plebs keine Kämpfe mehr für ihr Recht führte, wendet er sich auch gegen den Vorwurf, die Tribunen hätten dem Senatorenstand die Würde genommen. Vielmehr ist das Tribunat Garant für die Freiheit, die die Republik dem Volk gebracht habe (3,25). Damit greift Cicero eine auch von den Popularen vertretene Auffassung auf.⁴² Entscheidend ist für ihn aber, daß die Freiheit in

⁴⁰ Unberücksichtigt bleibt bei seinen Überlegungen auch die in 3,18 erwähnte, erfolgreiche Interzession gegen den von ihm als Konsul im Jahr 63 gestellten Antrag (im Senat) auf Abschaffung der *libera legatio*.

⁴¹ Dazu J. BLEICKEN, Das römische Volkstribunat. Versuch einer Analyse seiner politischen Funktion in republikanischer Zeit, Chiron 11, 1981, 101 ff.

⁴² Vgl. Sall. hist. 3,48,1.12; Liv. 3,37,5.

einer Weise gegeben worden sei (nämlich durch Einführung vieler vortrefflicher Einrichtungen),⁴³ daß sich die Plebs der *uctoritas* der *patres* gefügt habe.⁴⁴ Dabei ist nicht nur an gewisse Einschränkungen, etwa das *concilium plebis*, zu denken, sondern auf Grund von leg. 3,24 auch an das Tribunat selbst sowie allgemein an die XII-Tafeln und die Provokationsgesetze, die alle auch sonst mit der *libertas* verbunden werden.⁴⁵ Jedenfalls läßt Cicero Quintus' Verweis auf die Wiederherstellung des Tribunats *multo taetrior et foedior* (3,19) nach dem Dezemvirat im Ganzen hinfällig werden. Er wollte damit im Tribunat nicht in erster Linie eine Möglichkeit sehen, persönliche Machtstellungen auszubauen, sondern eine Einrichtung, die die Unterordnung befördert und erleichtert hat. Mit Gefahren, die sich mit dem Volkstribunat verbanden, setzte er sich auch an dieser Stelle nicht auseinander.

Zu klären ist noch die Funktion der beiden letzten Abschnitte, in denen Cicero auf seine persönlichen Erfahrungen mit dem Volkstribunat sowie die Aufhebung der sullanischen Einschränkungen eingeht. Der erste Punkt dient nicht nur seiner eigenen Rechtfertigung, auch wenn es ihm daran liegt zu zeigen, daß die Bevölkerung anlässlich der Auseinandersetzung mit Clodius als Ganzes auf seiner Seite gestanden habe: Weder sei die *plebs*, die hier als potentieller Ansprechpartner der Tribunen figuriert, gegen ihn gewesen, noch sei in dieser Sache von tribunizischer Seite ein Comitialbeschuß des (dafür zuständigen) *populus* herbeigeführt worden, womit Cicero also gleichzeitig der Institution des Tribunats jegliche Schuld abzusprechen versucht. Im zweiten Punkt betont er die Notwendigkeit des Volkstribunats im römischen Staatsaufbau sowie den unabwendbaren Wunsch des Volkes (*populus*) nach Wiederherstellung der vollen tribunizischen Rechte. Über die genaue Beteiligung der Bevölkerung im Kampf um das Volkstribunat erfahren wir dabei nichts Näheres und sind in diesem Punkt infolge der spärlichen Hinweise in den Quellen überhaupt kaum unterrichtet.⁴⁶ Allerdings haben wir keine Anzeichen, daß die Forderungen von größeren Teilen des Volkes ausgingen. Vielmehr wurden sie von einzelnen Vertretern der Oberschicht,

⁴³ Die Konjektur *multis <institutis> praeclarissimis* ist freilich nur unsicher.

⁴⁴ Vgl. rep. 2,57.59.

⁴⁵ Vgl. die Verwendung von *praeclarissimus* in bezug auf Gesetze der XII-Tafeln in leg. 3,44; zu den Provokationsgesetzen rep. 2,55; dazu allgemein WIRSZUBSKI (vgl. A. 11) 9 ff. 30 ff.; BLEICKEN (vgl. A. 11) 33 f. Vgl. aber HEUSS (vgl. A. 6) 64 A. 92. 74 A. 107.

⁴⁶ Nach Cic. divin. in Caec. 8 forderte ebenfalls der *populus* die uneingeschränkte *tribunicia potestas* und zwar mit dem Zweck, die von Sulla abgeschaffte Beteiligung der Ritter in den Geschworenenhöfen zurückzugewinnen. Nach Asc. p. 35 St. hatte der Konsul C. Aurelius Cotta im Jahr 75 das Verbot, nach dem Tribunat weitere Ämter zu bekleiden *magno populi studio* aufgehoben. Andererseits hat das Volk nach Cic. Verr. 1, 45 bis zuletzt keinen besonderen Druck in der Forderung nach der Restituzierung des Volkstribunats ausgeübt. Im Jahr 78 hatten sich die Teilnehmer einer *contio* sogar noch gegen dieses Anliegen ausgesprochen (Gran. Licin. p. 27 Criniti). Der Tod des Tribunen Cn. Sicinius (76), der für die tribunizischen Rechte gekämpft hatte, veranlaßte das Volk nur zu einem Murren (Sall. hist. 3,48,8).

insbesondere den Tribunen selbst, vorangetrieben,⁴⁷ die hierin offenbar von Teilen der *plebs urbana* unterstützt wurden. Wenn Cicero die Aufhebung der tribunizischen Beschränkungen global mit dem *populus* verbindet, so fallen diese Aspekte außer Betracht und seine Wortwahl ist auch nicht durch den von Pompeius zur Restituierung des Tribunats herbeigeführten Centuriatbeschuß zu rechtfertigen. Cicero setzt *populus* vielmehr zur Verteidigung des Volkstribunats ein, indem er diese Institution wie in *De re publica* (2,59) als Vertretung des Gesamtvolkes und dabei als unverzichtbaren Teil der gewachsenen Verfassung stilisiert.⁴⁸ Unter diesem Aspekt erübrigte sich für ihn auch eine Analyse historischer Gründe für die Restitution des Tribunats. – Schließlich sei noch angemerkt, daß das Pompeius für die Wiederherstellung zugesprochene Lob möglicherweise auch eine Spitze gegen die von den Popularen im Kampf um die *tribunicia potestas* betriebene Agitation enthält: C. Licinius Macer, tr. pl. 73, legte in seiner von Sallust festgehaltenen bzw. formulierten Rede Wert darauf, daß die Erneuerung der tribunizischen Kompetenzen von den Quiriten selbst angestrebt und nicht Pompeius überlassen würde.⁴⁹

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß Cicero im Rahmen der Diskussion der *tribunicia potestas* als Handlung vernünftiger Tribunen nur gerade die Interzession gegen aufrührerische Kollegen ins Feld führt. Die Hinweise auf die Begrenztheit des von den Tribunen gestifteten Schadens sowie auf die Möglichkeit der kollegialen Interzession stellen dabei keine positiven Argumente für das Tribunat dar, sondern zeigen in Erwiderung auf das des Aufruhrs bezichtigte Amt Schranken des tribunizischen Handelns. Es bleibt daher im Grund allein der für Cicero entscheidende Hinweis auf die Funktion des *temperamentum*. Konkrete Handlungsmöglichkeiten, wie etwa die Interzession gegen eigensinnige Konsuln oder die positive Anwendung des *ius relationis* und des Anklagerechts, finden keine Erwähnung. Auch eine Erläuterung zum Rogationsverfahren in Zusammenarbeit mit dem Senat, wie es in der mittleren Republik des öfters die Regel war, fehlt.

Ein zeitbedingter Grund für diese Haltung ließe sich darin vermuten, daß die direkte Zusammenarbeit zwischen Senat und Volkstribunat in der ausgehenden Republik nicht mehr im gleichen Maße wie in der Zeit vor den Gracchen

⁴⁷ Dazu E. S. GRUEN, The Last Generation of the Roman Republic, Berkeley/Los Angeles/London 1974, 23 ff., bes. 28; MARTIN (vgl. A. 27) 10 ff.; B. MARSHALL/J. L. BENESS, Tribunician Agitation and Aristocratic Reaction 80–71 B. C., *Athenaeum* 65, 1987, 361–378.

⁴⁸ Es spricht daher nichts dafür, *non solum ei* (sc. Pompeio) *quid esset optimum videndum fuisse, sed etiam quid necessarium* (3,26) mit HEUSS (vgl. A. 6) 22 so zu deuten, daß Pompeius mit der Aufhebung der Restriktionen «das Beste zugunsten des Unvermeidlichen» habe «preisgeben müssen».

⁴⁹ Sall. hist. 3,48,23 f.; dazu J. BLÄNSDORF, Populare Opposition und historische Deutung in der Rede des Volkstribunen Licinius Macer in Sallusts *«Historien»*, in: Der altsprachliche Unterricht, Reihe XXI, H. 3, 1978, 65 ff.

zustande kam und insbesondere die Gesetzgebung der Tribunen für den Senat nicht mehr vorrangig war. Da diese dem Senat aber nach wie vor nützlich sein konnte und offenbar auch von Cicero in 3,10 prinzipiell ins Auge gefaßt wird, reicht die Erklärung, daß er sich mit einem Wandel des Tribunats abgefunden habe,⁵⁰ jedenfalls nicht aus. Vielmehr ist hier Ciceros Grundkonzept zu bedenken, wonach das Volkstribunat in erster Linie als Vertretung des Volkes Bedeutung hatte und in dieser Eigenschaft dem Senat – dem es allerdings untergeordnet sein sollte – entgegengestellt werden mußte, um als unabkömmlicher Teil der gemischten Verfassung (auch in propagandistischem Sinn) seine Rechtfertigung zu finden.

Es ist Cicero darin beizupflichten, daß das Volkstribunat tatsächlich zur Eindämmung von Konflikten beitragen und damit als Ausgleichsmittel wirken konnte. Das Tribunat erfüllte offenbar Funktionen, auf die das republikanische System angewiesen war. Der Verzicht auf Einschränkungen gegenüber dieser Institution ist daher eine logische Konsequenz. Cicero erkannte auch, daß das Volkstribunat zur Zusammenarbeit mit der Senatsmehrheit bereitstand, ferner der durch einzelne Tribunen entstandene Schaden begrenzt war und man daher nicht einschränken sollte, was auch ohne gesetzliche Restriktionen funktionierte. Aus seiner Darstellung ergibt sich, daß sich die Tribunen auch in der späten Republik aufs Ganze gesehen im Rahmen der hergebrachten politischen Ordnung bewegten.

Die tieferen Zusammenhänge des Nutzens des Tribunats hat Cicero jedoch nicht erläutert und positive Tätigkeiten dabei sogar gänzlich übergangen. Die für ein uneingeschränktes Tribunat vorgebrachten Argumente der kollegialen Selbstkontrolle sowie der Vertretung des *populus*, der die volle *tribunicia potestas* fordere, sind den politischen Verhältnissen seiner Zeit nicht adäquat. Unberücksichtigt gelassen hat Cicero auch, daß das Tribunat für mächtige Einzelpersönlichkeiten

⁵⁰ HEUSS (vgl. A. 6) 71, 74, 76. Detailliertere Hinweise auf die Befugnisse der Volkstribunen sind auch im verlorenen bzw. möglicherweise gar nicht ausgeführten (vgl. E. HECK, Zum Buchschluß von Cicero, *De legibus* III, *Hermes* 107, 1979, 496–499) zweiten Teil (dazu leg. 3,48) nicht zu erwarten. – Auffallend ist die Betonung des Comitialprozesses an anderer Stelle (3,6,10f. 27), denn seit Sulla waren ja für alle Delikte feste Geschworenenhöfe vorhanden. Wie der Rabirius-Prozeß des Jahres 63 zeigt, kam das (tribunizische) Volksgericht aber auch noch nach der sullanischen Gerichtsreform zur Anwendung (Cic. Rab. perd. 11) und Ciceros Forderungen könnten in diesem Sinne als weiterer Hinweis auf die Beibehaltung der *iudicia populi* gedeutet werden. Das von den Magistraten geleitete Verfahren bot den Vorteil, daß einzelne Personen direkt im Auftrag des Senats handeln konnten. Diesem hergebrachten Weg gab Cicero gegenüber dem routinemäßigen Verfahren der Geschworenenhöfe hier möglicherweise den Vorrang. Dabei erwartete er wohl auch von den Volkstribunen strafrechtliche Verfolgungen, ohne aber direkt darauf einzugehen. In Anbetracht der gerichtlichen Verhältnisse der späten Republik, die den *quaestiones perpetuae* einen eindeutigen Vorrang ließen, erscheint seine Orientierung am Volksgericht letztlich aber anachronistisch. – Zur Rolle der Volkstribunen im Provokationsprozeß s. HEUSS (vgl. A. 6) 52f.

ten fruchtbar gemacht werden konnte und andererseits ungeeignet war, die Macht der Feldherrn zu neutralisieren. Die Ursachen der politischen Krise hat er nicht näher beleuchtet. Ciceros Legitimation des Volkstribunats bleibt damit letztlich entscheidend am *mos maiorum* orientiert und verbindet sich mit Forderungen, die auf Weiterführung einer überholten *Res publica* zielen.

Am Ende seiner Ausführungen erwartet Cicero vergeblich, daß Quintus (und Atticus) seiner Meinung über das Tribunat zustimmen, doch vermochten seine Argumente die Gesprächspartner nicht zu überzeugen. Dies braucht jedoch nicht als Unsicherheit in der Beurteilung des Tribunats gedeutet zu werden;⁵¹ der rhetorische Kunstgriff spiegelt nur die weite Verbreitung der von Quintus und Atticus vorgebrachten Ansicht, daß das Volkstribunat in besonderem Maße für die Mißstände in der politischen Landschaft verantwortlich zu machen sei. Ciceros eigenes Urteil läuft aber wie in *De re publica* eindeutig auf die Notwendigkeit des Tribunats hinaus. Sein Bild vom Volkstribunat, das von dessen negativen Seiten, wie sie auch aus seinen eigenen Reden bekannt sind,⁵² in *De legibus* abstrahiert, ist daher nicht «zwiespältig».

Universität Basel
Seminar für Alte Geschichte
Postfach 631
CH-4003 Basel

⁵¹ So HEUSS (vgl. A. 6) 22.

⁵² Von *furor tribunicius* ist in Rab. perd. 22, Mur. 24, p. red. in sen. 11, Vat. 18 und Phil. 1,22 die Rede; zur Bezeichnung der Tribunen als *seditionis* vgl. G. OSTHOFF, *Tumultus – seditio. Untersuchungen zum römischen Staatsrecht und zur politischen Terminologie der Römer*, Diss. Köln 1952, 121. 124; J. HELLEGOUARC'H (vgl. A. 34) 531.

